

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.065.656

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 531 15-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.537.499

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds
Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das
Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkung

Soweit im Entwurf ein Inkrafttreten bereits mit 16. April 2026 vorgesehen ist, sollte im Hinblick auf die erwartbare Dauer des Gesetzgebungsprozesses in den Inkrafttretensbestimmungen Vorsorge getroffen werden, dass ein verfassungswidriges rückwirkendes Inkrafttreten verwaltungsstrafbewehrter Vorschriften (Art. 7 EMRK) vermieden wird, zB durch eine Wendung wie „[Die §§] ... treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, frühestens jedoch mit 16. April 2026, in Kraft“ (vgl. etwa § 382 Abs. 108 GewO 1994).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu mehreren Bestimmungen:

Verweisungen auf Anlagen:

Im Fließtext enthaltene Verweisungen auf Anlagen zu den jeweiligen Bundesgesetzen sollten fett formatiert werden (Pkt.III.2.5.11 der Layout-Richtlinien).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Inkrafttretensbestimmungen:

Aus dokumentalistischen Gründen wird zudem angeregt, auch jene Änderungen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten sollen, in der Inkrafttretensbestimmung ausdrücklich anzuführen.

Zu Art. 1 (Änderung des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes):**Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 33):**

Es wird angeregt, auch den Kurztitel des Wertpapieraufsichtsgesetzes mit der Jahreszahl „2018“ zu zitieren, da dies die im WAG 2018 vorgesehene Schreibweise ist.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 Z 44 bis 49):

Am Ende der Relativsatzes „an dem er ... hält“ in Z 47 und nach dem infiniten Nebensatz „Kredite zu vergeben“ in Z 48 wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 9:

In der Novellierungsanordnung sollte das Verb in der Einzahl gefasst werden, weil sich in der legislatischen Praxis der Numerus bei absteigend geordneten Aufzählungen nach der obersten Gliederungseinheit richtet („§ 4 Abs. 5 Z 3 und 4 lautet:“).

Zu Z 10:

Einheitlich mit der Formulierung in der Novellierungsanordnung 7 sollte es auch in Z 10 „Dem § wird angefügt:“ lauten.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 2):

Bei der Verwendung des Strichpunktes als abschließendes Satzzeichen am Ende der jeweiligen Einheit einer Aufzählung sollte am Ende der vorletzten Aufzählung (hier: § 5 Abs. 2 Z 4) das Bindewort „und“ entfallen. Es erscheint ohnehin klar, dass alle in Abs. 2 genannten Angaben dem Antrag anzuschließen sind. Ähnliches gilt für Art. 3 Z 12 (§ 6 Abs. 1 Z 2 und 3 InvFG 2011).

Zu Z 20 (§ 14 Abs. 3 bis 10) und Z 26 (§ 18 Abs. 6):

Am Ende des Relativsatzes in der vorletzten Zeile des § 14 Abs. 8 und am Ende des Fundstellenzitats in § 18 Abs. 6 sollten Beistriche gesetzt werden.

In § 14 Abs. 10 müsste die Wendung „gemäß diesem Absatz“ durch die Wendung „gemäß Abs. 9“ lauten, da der Text des Art. 16 Abs. 2d der Richtlinie mit Abs. 9 und 10 umgesetzt wird.

Zu Z 32 (§ 19 Abs. 16):

Die zweite Zeile enthält einen überflüssigen Beistrich vor der Wortfolge „auf Anfrage“.

Zu Z 38 (§ 22 Abs. 2 Z 3 und 4):

Bei einer Untergliederung in Buchstaben sollte den Gliederungsbuchstaben eine schließende Klammer (kein Punkt) folgen (Pkt. III.1.1.2 der Layout-Richtlinien).

Es wird angeregt zu prüfen, ob es in Z 4 lit. d zur sprachlich konsistenten Fortführung mit dem Text des Einleitungsteiles („Informationen über ...“) im Akkusativ „... den Betrag und den prozentuellen Anteil ...“ lauten sollte.

Zu Z 62 (§ 74 Abs. 24):

Im Text der Inkrafttretensbestimmung müsste es „... § 71 Abs. 2 Z 1, 3 und 34 bis 38 ...“ lauten, weil die Aufzählung in § 71 Abs. 2 nur 38 Ziffern umfasst.

Zu Art. 2 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes):

Zu § 43a Abs. 2b wird angeregt, den Text der Aufzählung so anzupassen, dass die Z 2 eine sprachlich kongruente Fortführung mit dem Einleitungsteil bildet, zB in die Richtung.

(2b) Bei Immobilienfonds, an denen zumindest ein Anteilinhaber ~~Anteilscheine hält~~, der die Voraussetzung gemäß Abs. 2a erfüllt, Anteilscheine hält, ~~hat die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien für den Zeitraum der Anwendbarkeit des Abs. 2a~~

1. hat die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien für den Zeitraum der Anwendbarkeit des Abs. 2a in den Fondsbestimmungen darauf hinzuweisen, dass für jene Anteilinhaber, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2a erfüllen, und für andere Anteilinhaber unterschiedliche Rückgabefristen bestehen, und darzustellen, um welche Unterschiede es sich handelt, und
2. ~~es~~ hat der Prospekt gemäß § 7 einen besonderen Hinweis auf den Hinweis und die Darstellung gemäß Z 1 zu enthalten.“

Zu Art. 3 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2001):

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 2 Z 10):

Es wird angeregt, die Verständlichkeit des Texts der Z 10 etwa durch eine weitere Untergliederung und Ausweisung eines Schlussteiles zu erhöhen, beispielsweise in die Richtung

[(2) Die Konzession ist zu erteilen, wenn: ...]

„10. sämtliche Geschäftsleiter

- a) aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und Leitungserfahrung sowie die für den Betrieb einer Verwaltungsgesellschaft erforderliche Erfahrung haben und
- b) ausreichend zuverlässig sind

sowie mindestens zwei natürliche Personen als Geschäftsleiter auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende praktische und theoretische Erfahrung verfügen, wobei diese entweder auf Vollzeitbasis bei dieser Verwaltungsgesellschaft beschäftigt oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsgremiums der Verwaltungsgesellschaft sind, die sich auf Vollzeitbasis der Führung der Geschäfte dieser Verwaltungsgesellschaft widmen, und in der Union ansässig sind;“

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 2):

Das Wort „zwingend“ in der Wendung „... haftet zwingend für das Verhalten“ kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 3 und 4):

Am Ende des Fundstellenzitats in § 28 Abs. 3 wäre ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 23 (§ 29 Abs. 6 und 7):

Folgende hervorgehobenen sprachlichen Anpassungen werden zum Text des § 29 Abs. 6 vorgeschlagen:

„(6) Verwaltet oder beabsichtigt eine Verwaltungsgesellschaft, einen OGAW auf Initiative eines Dritten zu verwalten, einschließlich der Fällen, in denen dieser OGAW den Namen eines als Initiator~~s~~ auftretenden Dritter~~n~~ verwendet oder in denen eine Verwaltungsgesellschaft einen als Initiator~~s~~ auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß § 28 bestellt, so hat die Verwaltungsgesellschaft der FMA unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung von Abs. 3 letzter Satz vorzulegen. [...].

Weiters fällt zu § 29 Abs. 6 auf, dass von „sinnvollen“ Schritten, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die Rede ist, während in der entsprechenden Bestimmung im AIFMG von „angemessenen“ Schritten gesprochen wird. Ein Angleichung wird empfohlen, zumal etwa in der englischen und französischen Sprachfassung der Richtlinie jeweils der gleiche Begriff verwendet wird („reasonable steps“, „mesures raisonnables“).

Zu Z 25 (§ 38a):

Auf die Anmerkung oben zu Art. 1 Z 38 betreffend die Akkusativkonstruktion wird hingewiesen.

Weiters wird zu § 38a Abs. 2 Z 4 empfohlen, ähnlich wie an anderen Stellen der Aufzählung auch in der lit. h einen Artikel zu ergänzen („das Datum ...“).

Die in Abs. 3 bis 5 verwendete Zitierweise „§§ 157 ff.“ sollte zugunsten einer schon im Wortsinn eindeutigen Bezeichnung der verwiesenen Paragraphen vermieden werden.

Zu Z 29 (§ 56):

Folgende sprachliche Kürzung wird zur Erwägung gestellt:

- (3) Der OGAW hat die FMA unverzüglich ~~bei einem der folgenden Umstände~~ zu informieren: wenn er
1. ~~wenn der OGAW~~ das in **Anlage II** Z 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert; oder
 2. ~~wenn der OGAW~~ eines der in **Anlage II** Z 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des OGAW entspricht.

In Abs. 5 müsste die Wendung „gemäß diesem Absatz“ durch die Wendung „gemäß Abs. 3 und 4“ ersetzt werden (vgl. bereits oben zu Art. 1 Z 20).

Zu Z 31 (§ 100):

Nach der Wendung „es sei denn“ in Abs. 2 wäre ein Beistrich zu setzen.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Da das Vorhaben ua. auch Regelungen über die Kreditvergabe durch AIF enthält, könnte bei der Angabe der Kompetenzgrundlage ergänzend auch das Kreditwesen angeführt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Änderung des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes):****Zu Z 62 (§ 74 Abs. 24):**

Das Datum sollte „16. April 2026“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Februar 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

